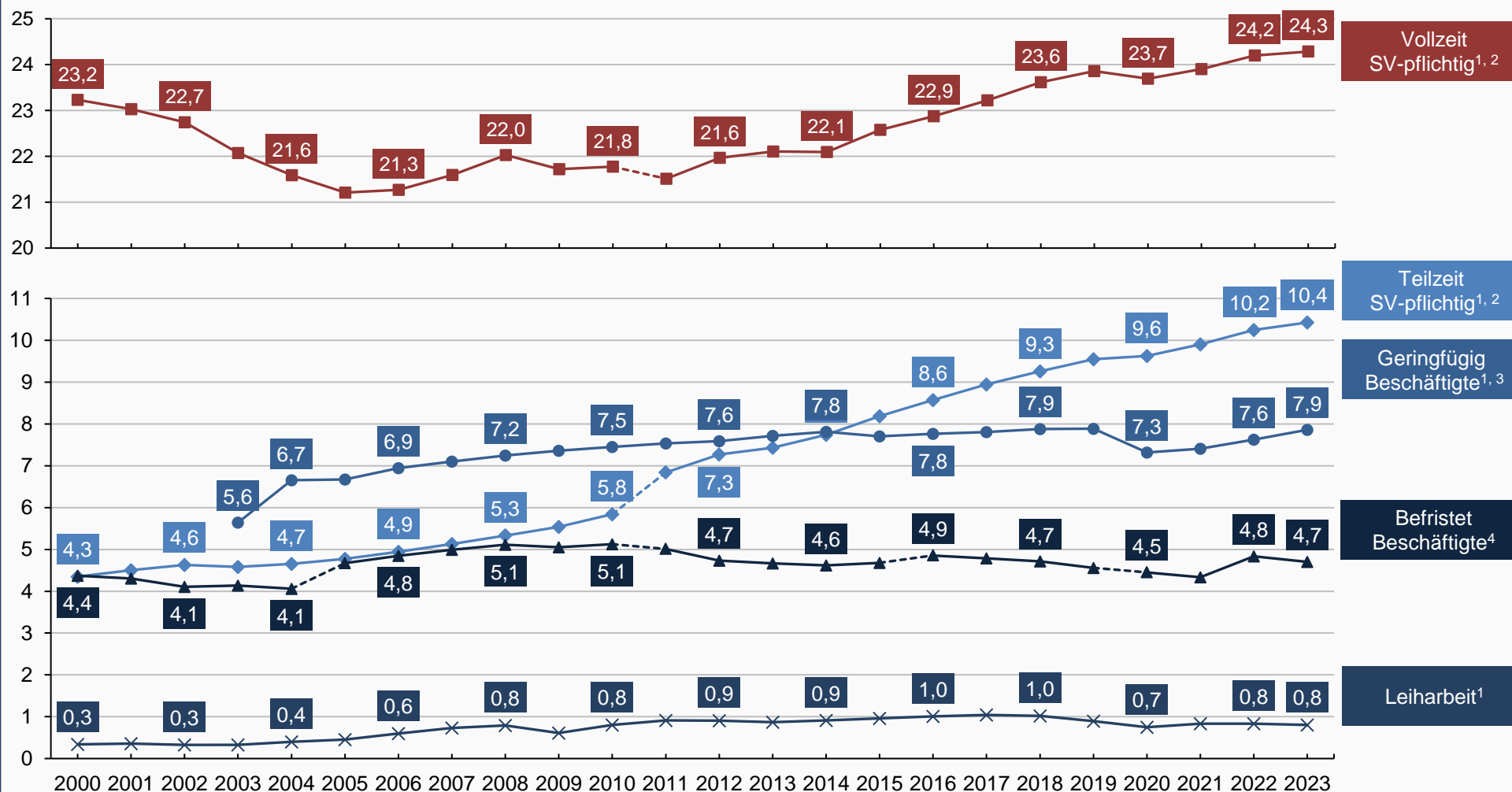


■ Abhängig Beschäftigte in svp. Vollzeitarbeit und in atypischen Erwerbsformen 2000 - 2023 in Mio.



¹ Jeweils zum 30. Juni ² Zum Jahr 2011 wurde das Erhebungsverfahren umgestellt und rückwirkend bis zum Jahr 2008 revidiert.

³ geringfügig Haupt- und Nebenbeschäftigte ⁴ Mikrozensus-Daten; aufgrund methodischer Änderungen in mehreren Jahren ist der Vergleich eingeschränkt, jedoch ist die Trendaussage belastbar. Daten für 2023 sind vorläufig.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Beschäftigtenstatistik.- Statistisches Bundesamt (2024), GENESIS-Online Datenbank

Abhängig Beschäftigte in sozialversicherungspflichtiger Vollzeitarbeit und in atypischen Erwerbsformen 2000 - 2023

Atypischen Beschäftigungsformen, die vom sog. Normalarbeitsverhältnis abweichen, kommen auf dem Arbeitsmarkt eine wachsende Bedeutung zu. Zu diesen Beschäftigungsformen werden Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs), Leiharbeit und befristete Beschäftigung gezählt. Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass sich für manche dieser Formen in den zurückliegenden Jahren Zuwächse erkennen lassen. Im besonderen Maße trifft dies für sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit (vgl. [Abbildung IV.8c](#)) zu. Aber auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (vgl. [Abbildung IV.91](#)) und Leiharbeit (vgl. [Abbildung IV.27](#)) wiesen in der Vergangenheit einen Anstieg auf. Während befristete Beschäftigungsverhältnisse dagegen zuletzt tendenziell einen Rückgang aufwiesen, ist ihre Zahl im Jahr 2022 wieder angestiegen (vgl. [Abbildung IV.28](#)).

In der arbeitsmarktpolitischen Diskussion spielt die Frage eine entscheidende Rolle, ob Zuwächse der atypischen Beschäftigungsformen zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung gehen, ob also die atypischen Arbeitsverhältnisse die Normalarbeitsverhältnisse verdrängen. Aus den empirischen Daten ergibt sich allerdings kein einheitlicher Befund, da dem Rückgang der Vollzeitbeschäftigung zwischen den Jahren 2000 und 2005 (von 23,2 Mio. auf 21,2 Mio.) ein deutlicher Wiederanstieg bis auf 24,3 Mio im Jahr 2023 folgte. Aber auch der Wiederanstieg der Vollzeitbeschäftigung widerlegt nicht die Verdrängungsthese, da argumentiert werden kann, dass ohne die Ausweitung der atypischen Beschäftigung der Zuwachs der Vollzeitbeschäftigung noch stärker hätte ausfallen können.

Normalarbeitsverhältnis, atypische und prekäre Beschäftigung

Das sog. „Normalarbeitsverhältnis“ dominiert als spezifische Gestaltung und Organisation von Erwerbsarbeit das Spektrum der Beschäftigungsformen. Und es fasst zugleich die lange Zeit geltende normative Vorstellung über die wünschenswerte Ausgestaltung eines regulären Arbeitsverhältnisses zusammen. Das „Normalarbeitsverhältnis“ gilt daher als „typisch“, während alle anderen Arbeitsverhältnisse oft als „atypisch“ bezeichnet werden, weil sie in einzelnen oder mehreren Merkmalen von diesem Grundtypus abweichen. Die wesentlichen Merkmale des „Normalarbeitsverhältnisses“ sind vor allem ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit und ohne Befristung, ein existenzsicherndes Einkommen, der Schutz durch die Systeme der Sozialversicherung und die direkte Tätigkeit in dem Unternehmen, mit dem das Arbeitsverhältnis besteht.

Strittig ist bei der Abgrenzung der atypischen von den „normalen“ Arbeitsverhältnissen u.a., wie Teilzeitarbeit eingeordnet werden soll. Denn eine vollzeitnahe Teilzeitarbeit (etwa von 32 Wochenstunden) ist sicherlich anders zu bewerten als eine Beschäftigung im unteren Stundensegment. Auf der anderen Seite garantiert auch eine Vollzeitarbeit nicht unbedingt ein existenzsicherndes Einkommen (vgl. [Abbildung IV.81](#) u. [Abbildung III.33](#)). Strittig ist ebenfalls, unter welchen Bedingungen eine atypische Beschäftigung zu einer prekären Beschäftigung wird. Dies ist nicht zuletzt

abhängig von der Dauer des Zustandes, von den Einkommensverhältnissen des Haushaltes und von den Auswirkungen auf die Absicherung beim Eintreten sozialer Risiken wie bspw. Arbeitslosigkeit.

Methodische Hinweise

Zu berücksichtigen ist, dass in der Darstellung Doppellungen enthalten sind. So sind unter den sozialversicherungspflichtig Vollzeit- wie Teilzeitbeschäftigten auch Leiharbeiter*innen und befristet Beschäftigte zu finden. Ebenso sind Leiharbeiter*innen (in aller Regel) befristet Beschäftigte. Und zu den geringfügig Beschäftigten zählen auch die geringfügig Nebenbeschäftigten, die in ihrem Hauptbeschäftigungsverhältnis eine sozialversicherungspflichtige Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung ausüben.

Die Daten zu den Beschäftigungsformen sind der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) entnommen. Sie beruhen auf der Meldung der Arbeitgeber zur Sozialversicherung (einschließlich der geringfügigen Beschäftigung). Im Jahr 2017 wurde eine Revision der Daten zu Voll- und Teilzeitbeschäftigten der BA vorgenommen, bei der die Zeitreihen rückwirkend bis einschließlich des Jahres 2008 überarbeitet wurden. Dadurch ergibt sich seitdem eine konsistente Zeitreihe. Lediglich vom Jahr 2010 auf 2011 bleibt ein einmaliger Effekt bestehen, der sich aus der Umstellung des Erhebungsverfahrens (u.a. zur Arbeitszeit) ergibt. Dieser Effekt beläuft sich auf eine Erhöhung der Teilzeitquote um etwa zwei Prozentpunkten.

Die Angaben über die befristet Beschäftigten entstammen dem Mikrozensus, da diese von der BA nicht erhoben werden (vgl. hier die methodischen Hinweise zu [Abbildung IV.28](#)). In den Zeitreihen zur Erwerbstätigkeit auf Basis des Mikrozensus sind verschiedene methodische Effekte zu berücksichtigen, die die Vergleichbarkeit der Daten einschränken (vgl. dazu die methodischen Hinweise zu [Abbildung IV.8d](#)).